

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 27.06.2023

nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP  
– Institutionelle Einschüchterung und Bedrohung ausländischer Oppositioneller  
in Baden-Württemberg  
– Drucksache 17/4885  
Ihr Schreiben vom 6. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

Vorbemerkung:

Die Bearbeitung von Straftatbeständen gem. § 99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit) u. ä. obliegt grundsätzlich der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH). Dieser beauftragt in eigener Zuständigkeit eine Strafverfolgungsbehörde – entweder das Bundeskriminalamt (BKA) oder ein Landeskriminalamt (LKA) mit der Ermittlungsführung. Zu laufenden Ermittlungsverfahren, die seitens des GBA beim BGH an das BKA zur Bearbeitung übergeben wurden, kann die Landesregierung keine Stellung nehmen.

- 1. inwieweit ihr sogenannte „illegale Polizeistationen“ der Volksrepublik China im Land bekannt sind, sofern bejahend zumindest unter Darstellung der Anzahl, Örtlichkeit, dort insgesamt tätiger Personen sowie Zeitpunkt der Einrichtung;*

**Zu 1.:**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu „illegalen Polizeistationen“ der Volksrepublik China in Baden-Württemberg vor.

- 2. welche Aktivitäten die sogenannten „Konfuzius-Institute“ nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren ausgeübt haben;*

**Zu 2.:**

Konfuzius-Institute sind Institute für Kultur und Sprache, die vom Büro für chinesische Sprachausbildung („Hanban“) weltweit gemeinsam mit lokalen Partnern betrieben werden. Finanziert werden die Konfuzius-Institute anteilig vom „Hanban“ sowie den deutschen Partnern vor Ort. Die „Hanban“ ist eine chinesische Regierungsbehörde, die von Mitgliedern des Politbüros sowie dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas geleitet wird.

In Deutschland gibt es derzeit 16 Konfuzius-Institute, davon zwei in Baden-Württemberg:

- Das Heidelberger Konfuzius-Institut (seit 2010) ist ein eingetragener Verein mit dem Status eines An-Instituts („An-Institute“ sind rechtlich selbständige Einrichtungen an Hochschulen, die zwar organisatorisch, personell und räumlich mit diesen verflochten sind, ohne jedoch einen integralen Bestandteil der jeweiligen Hochschule zu bilden). Auf deutscher Seite sind die Partner die Universität Heidelberg und die Stadt Heidelberg. Partner auf chinesischer Seite sind die zuständige Behörde der chinesischen Zentralregierung „Hanban“ und die Jiaotong Universität Shanghai.
- Das Konfuzius-Institut in Freiburg (seit 2009) ist ein an der Universität Freiburg angesiedeltes An-Institut und wird von fünf Fakultäten getragen. Auf deutscher Seite sind die Stadt Freiburg und die Universität Freiburg Partner. Auf chinesischer Seite ist die zuständige Behörde der chinesischen Zentralregierung und die Nanjing Universität Partner. Die Rechtsform des Instituts ist ein eingetragener Verein.

Zu nachrichtendienstlichen Aktivitäten der „Konfuzius-Institute“ in Baden-Württemberg liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) keine Erkenntnisse vor.

- 3.** *in wie viele Vorfälle (einschließlich der Aufforderung zu Bespitzelung, Denunziation oder anderer Einlassungen, die geeignet erscheinen, eine Atmosphäre der Bedrohung für die potenziell ins Ziel dieser Äußerungen geratenden Personen zu erzeugen) Institutionen mit Sitz resp. ihrer Muttergesellschaft oder ähnlicher Verankerung bzw. Verbindung in die Türkei im Zusammenhang mit Konflikten innerhalb der Türkei involviert waren (unter Berücksichtigung der vergangenen zehn Jahre, der Angabe der Art des Vorfalls, beteiligter Institution und deren Beziehung in die Türkei);*

**Zu 3.:**

Das Handeln einiger staatlicher oder staatsnaher Institutionen der Republik Türkei ist grundsätzlich tauglich, von Oppositionellen als eine Drohkulisse wahrgenommen zu werden. Hierzu zählt beispielsweise die Liste von Gülen-Anhängern, die im Zuge der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 vom türkischen Geheimdienst MIT (türkisch: „Millî İstihbarât Teşkilâtı“) an den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes übergeben wurde. Bei den Betroffenen solch plakativer Aktionen, soll ein Gefühl der

Unsicherheit hervorgerufen werden. Auch Fahndungslisten des türkischen Innenministeriums, die im Internet veröffentlicht werden und Geldprämien für Informationen zu den gelisteten Personen bieten, erscheinen geeignet, den Verfolgungsdruck auf Oppositionelle und Dissidenten auch in Baden-Württemberg zu erhöhen und potenzielle Denunzianten zur Ausspähung und Weitergabe von Erkenntnissen an türkische Behörden zu animieren. Darüber hinaus ermöglicht die türkische Polizei durch die EGM-App (türkisch: „Emniyet Genel Müdürlüğü“), dass weltweit Anzeigen gegen tatsächliche oder vermeintliche Oppositionelle erstattet sowie Lichtbilder und Informationen direkt übermittelt werden können.

Nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei im Jahr 2016 rief die UETD Baden-Württemberg („Union of European Turkish Democrats“) über Ihre Social-Media-Kanäle dazu auf, Anhänger der Gülen-Bewegung zu denunzieren. Zu diesem Zweck wurde auch die Telefonnummer einer Hotline veröffentlicht, über die solche Informationen gesteuert werden konnten. Darüber hinaus wurden Boykottaufrufe gegen Unternehmen veröffentlicht, denen eine Nähe zur Gülen-Bewegung unterstellt wurde. Bei der UETD, die sich im Jahr 2018 in UID („Union of International Democrats“) umbenannte und die seitdem unter dieser Bezeichnung aktiv ist, handelt es sich um einen staatsnahen türkischen Interessenverband.

Imame des Moschee-Dachverbands DITIB, der an die türkische Religionsbehörde DIYANET angegliedert ist, übermittelten im Nachgang des gescheiterten Putschversuchs in der Türkei im Jahr 2016 Informationen an türkische Behörden zu Gemeindegliedern, die mutmaßlich der Gülen-Bewegung nahestehen würden. Ein in der Folge eingeleitetes Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen 19 Beschuldigte wurde im Jahr 2017 eingestellt. Bei sieben Beschuldigten erfolgte die Einstellung des Verfahrens wegen Vorliegens von Verfahrenshindernissen gemäß § 154f Strafprozessordnung (StPO); einer Anklageerhebung stand insoweit entgegen, dass die Beschuldigten die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben und sich an unbekanntem Orten aufhalten. Bei weiteren sieben Beschuldigten wurden die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt gemäß § 170 Absatz 2 StPO. Bei fünf Beschuldigten wurde gemäß § 153 Absatz 1 StPO von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit abgesehen.

Die türkische Zeitung SABAH, die der Regierungspartei AKP nahesteht, veröffentlicht regelmäßig Berichte zu türkischen Dissidenten und Oppositionellen sowohl in der Türkei als auch in anderen Ländern. Sogenannte Investigativteams der Zeitung fertigten –mutmaßlich verdeckte – Lichtbilder von den betroffenen Personen und ihren Wohnhäusern, die später im Zuge der Berichterstattung in der Zeitung unter Angabe der Wohnadressen veröffentlicht wurden. Zu Personen, die auf den oben bereits erwähnten Fahndungslisten des türkischen Innenministeriums stehen, veröffentlichte die SABAH in der Vergangenheit ebenfalls Lichtbilder und ihre mutmaßlichen Wohnorte. Solche Veröffentlichungen dienen dem Zweck, die von ihnen betroffenen Personen einzuschüchtern und generell eine Drohkulisse gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Oppositionellen aufzubauen, die in Einzelfällen auch zu Denunziationen oder zu realen verbalen oder körperlichen Bedrohungen führen können.

Eine statistische Auswertung und belastbare Auskunft über strafrechtliche Vorfälle im Sinne des Antrags ist auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK) nicht möglich. Für die angefragten Fallzahlen sind im KPMD-PMK keine definierten Katalogwerte hinterlegt. Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf Grundlage des KPMD-PMK. Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

4. *inwieweit andere staatliche oder staatlich gelenkte (militärischen, religiöse, etc.) ausländische Institutionen in den vergangenen zehn Jahren durch Bedrohungen oder Gewalttaten gegenüber mutmaßlich missliebigen Exilbürgern oder Anstiftung zu derlei Taten sowie illegale Präsenzen in Baden-Württemberg aufgefallen sind (unter Angabe der Institution, des dahinterstehenden Staats, der Art der Tat und der Opfergruppe);*

5. *welche Vorfälle im Land ihr bekannt sind, bei der der bzw. die Täter die Zugehörigkeit zu einer ausländischen Institution imitiert haben, um ihre Opfer einzuschüchtern;*
6. *welche Fälle von Gewalt ihr bekannt sind, bei denen die Täter mutmaßlich oder nachweislich für eine ausländische militärische, polizeiliche oder nachrichtendienstliche Stelle gehandelt haben (unter Angabe der Art des Vorfalls sowie des Landes und der verantwortlichen Stelle);*
7. *in welchen Fällen ausländische Stellen sich für Aktivitäten im Sinne dieses Antrags zur Durchführung hier ansässiger Personen oder Institutionen (legaler und illegaler Natur) bedient haben.*

**Zu 4. bis 7.:**

Zu den Ziffern 4 bis 7 wird wegen Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen ist eine statistische Auswertung und belastbare Auskunft über strafrechtliche Vorfälle im Sinne des Antrags auf Grundlage des KPMD-PMK nicht möglich. Für die angefragten Fallzahlen sind im KPMD-PMK keine definierten Katalogwerte hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen